

S A T Z U N G



DYNAMIC DANCE CORPORATION E.V.

Stand:

20.04.2018

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Dynamic Dance Corporation e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten unter der Nummer VR 740 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landestanzsportverbandes Bayern e.V. (LTVB) und des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tanzsportes, mit ihm die Erziehung zu Musik, Tanz und künstlerischen Betätigungen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher und tänzerischer Tätigkeiten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist frei von parteipolitischen, religiösen und rassischen Bindungen.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne des EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (4) Eintritt von Mitgliedern

a) Spätestens nach Ablauf einer 3-monatigen Probezeit entscheidet die Vorstandschaft über die Aufnahme des Mitgliedes.

b) Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

(5) Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

b) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende der Vorstandschaft schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

c) Eine gesonderte Kündigungsfrist kann durch Beschluss der Vorstandschaft nach schriftlich begründeter Erklärung des Mitgliedes gewährt werden (z.B. chronische Krankheit, Schwangerschaft, Umzug).

(6) Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszwecken und Vereinsinteressen zuwidergehandelt hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

(7) Änderung der Mitgliedsdaten

Änderungen der Mitgliedsdaten sind der Vorstandschaft unverzüglich anzuzeigen. Kosten, die dem Verein durch Nichtbeachtung dieser Regelung entstehen, werden dem betreffenden Vereinsmitglied berechnet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Rechte

Jedes Mitglied hat grundsätzlich das Recht, am Training sowie an allen vereinsinternen Veranstaltungen teilzunehmen.

5.2 Pflichten

a) Jedes Mitglied hat die Pflicht, durch rege Teilnahme am Training und anderen Vereinsaktivitäten dem Vereinszweck dienlich zu sein.

b) Jedes Mitglied hat die Pflicht, durch kameradschaftliches und faires Verhalten die Geselligkeit und den Zusammenhalt untereinander zu fördern.

§ 6 Sanktionen

Hat ein Mitglied vereinsschädigend bzw. den Vereinszwecken und -interessen zuwidergehandelt und / oder seine Pflichten als Mitglied, insbesondere die Loyalität gegenüber anderen Vereinsmitgliedern verletzt, können Sanktionen gegen das betreffende Mitglied verhängt werden.

Diese Maßnahmen müssen dem missbilligten Verhalten gegenüber angemessen sein.

6.1 Sanktionen - Katalog

a) Ermahnung durch Vorstandschaft, Trainer

- b) Geldbußen in Höhe bis zu einem Quartalsbeitrag, festgelegt durch den Vereinsausschuss
- c) Entzug eines Amtes bzw. des passiven und aktiven Wahlrechts durch den Vereinsausschuss
- d) Ausschluss von geselligen Vereinsveranstaltungen durch Vereinsausschuss
- e) Ausschluss aus einem Tanz durch jeweiligen Trainer in Absprache mit der Vorstandschaft
- f) Ausschluss aus dem Verein als oberste Sanktion durch die Mitgliederversammlung

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
- (2) Jedes Mitglied der Vorstandschaft ist allein dazu berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung durch relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren geheim gewählt. Sie bleibt jedoch auch für die Dauer nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl des 2. Vorsitzenden findet um 1 Jahr versetzt zur Wahl des 1. Vorsitzenden statt.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre alt sind und nicht Mitglied auf Probe sind.
- (5) Gewählt werden können nur Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt sind und nicht Mitglied auf Probe sind.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsperiode durch die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

§ 9 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft, dem Jugendvertreter, dem Kassenwart und maximal 5 weiteren Personen (Vereinsausschussmitglieder). Die Vereinsausschussmitglieder sowie der Jugendvertreter und der Kassenwart haben die Pflicht, die Vorstandschaft durch die Annahme von Ehrenämtern und übertragenen Tätigkeiten verantwortungsbewusst zu unterstützen.
- (2) Die Vereinsausschusssitzung wird vom Vorstand einberufen und tagt je nach Bedarf.

- (3) Der Vereinsausschuss sorgt für die Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes.
- (4) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vereinsausschussmitglieder anwesend sind.
- (5) Es gilt die relative Stimmenmehrheit.

§ 10 Vereinsausschussmitglieder

- (1) Die Vereinsausschussmitglieder werden einmal jährlich in der Mitgliederversammlung geheim gewählt (relative Mehrheit).
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre alt sind und nicht Mitglied auf Probe sind.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre alt sind und nicht Mitglied auf Probe sind. Bei Minderjährigen bedarf die Annahme der Wahl der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

§ 11 Jugendvertreter

- (1) Der/Die Jugendvertreter(in) wird einmal jährlich geheim gewählt (relative Mehrheit).
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 7 Jahre und höchstens 17 Jahre alt sind und nicht Mitglied auf Probe sind.
- (3) Gewählt werden können Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 15 Jahre alt sind und nicht Mitglied auf Probe sind. Bei Minderjährigen bedarf die Annahme der Wahl der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (4) Der Jugendvertreter vertritt die Belange der Jugend in der Dynamic Dance Corporation e.V.
- (5) Scheidet der/die Jugendvertreter(in) vor Ablauf der Amtsperiode aus, so werden die Amtsgeschäfte für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsperiode von einem Mitglied des Vereinsausschusses wahrgenommen.

§ 12 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart wird einmal jährlich in der Mitgliederversammlung geheim gewählt (relative Mehrheit).
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre alt sind und nicht Mitglied auf Probe sind.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt sind und nicht Mitglied auf Probe sind.

§ 13 Mitgliederversammlung

13.1 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,

- a) wenn es die Vorstandschaft für erforderlich hält.
- b) wenn mindestens 30% aller stimmberechtigten Mitglieder zusammen die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern (Minderheitenschutz).
- c) wenn die einfache Mehrheit des Vereinsausschusses die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert.

13.2 Einladung, Leitung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Einbehaltung einer einwöchigen Frist einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung anzugeben. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft geleitet.

13.3 Aufgaben insbesondere

- a) Wahl der Vorstandschaft
- b) Wahl der Vereinsausschussmitglieder
- c) Wahl des Kassenwartes
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Rechenschaftsbericht der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und des Kassenwartes und deren Entlastung
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

13.4 Beschlussfassung

- a) Stimmberechtigt bzw. wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden und zum Zeitpunkt der Abstimmung mindestens 16 Jahre alt sind.
- b) Die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erfolgt mit der relativen Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in der Satzung nicht anders festgelegt.
- c) Die Beschlüsse sind unter der Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten und vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie werden vom Kassenwart quartalsweise eingezogen. Bei Ausschluss oder Austritt eines Mitgliedes verfällt der bezahlte oder noch zu zahlende Beitrag zugunsten des Vereins.

§ 15 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein erhält im Allgemeinen seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und durch Erträge aus Vereins- und sonstigen Veranstaltungen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt schriftlich, nicht geheim, in der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kempten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.04.2018 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.